
SATZUNG

FÖRDERVEREIN FERIE NLAGER ST. BONIFATIUS PADERBORN E. V.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.03.2026 beschlossen.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ferienlager St. Bonifatius Paderborn e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, insbesondere des Ferienlagers St. Bonifatius.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Beschaffung von Mitteln und Ausrüstung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - (b) die Unterstützung bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen und besonderen Angeboten im Ferienlager,
 - (c) die Unterstützung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des ehrenamtlichen Ferienlager-Teams sowie der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Teammitglieder,
 - (d) Förderung des Kontakts zu den Eltern und möglichen Teilnehmenden des Ferienlagers,
 - (e) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Ferienlagers zur Steigerung der Bekanntheit und Anerkennung der Arbeit des ehrenamtlichen Ferienlager-Teams.
- (3) Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Geld- und Sachmitteln erfolgen. Sie kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst Kosten übernimmt, soweit dies dem Vereinszweck nicht entgegensteht.
- (4) Der Verein kann Rücklagen für langfristige, zweckgebundene Investitionen bilden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer durch Belege nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den in § 2 genannten Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform und einen Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (a) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (c) Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht innerhalb von zwei Monaten nicht eingezahlt hat. Die Beitragsordnung kann Einzelheiten für diesen Fall regeln.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten,
- (b) einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen,
- (c) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- (d) dem Vorstand eine E-Mail-Adresse und eine Postanschrift mitzuteilen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zwei Tage, nachdem es an die letzte vom Mitglied in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet wurde, als zugegangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheiden, die ergänzenden Tagesordnungspunkte, die nicht innerhalb der Einladungsfrist bekanntgegeben wurden, aufzunehmen, wenn es sich nicht um Änderungen dieser Satzung oder einer Ordnung, die Auflösung des Vereins oder die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern handelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Wahl und Abberufung
 - (i) der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Abs. 1,
 - (ii) von zwei Kassenprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei turnusgemäß jedes Jahr eins der beiden Ämter neu zu besetzen ist,
 - (b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfenden,
 - (c) die Beschlussfassung über
 - (i) die Entlastung des Vorstands,
 - (ii) Anträge nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (b),
 - (iii) Änderungen dieser Satzung,
 - (iv) die Ordnungen des Vereins, insbesondere eine Abstimmungs- und Wahlordnung und eine Beitragsordnung,
 - (v) die Auflösung des Vereins nach § 8.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird aus den Reihen der volljährigen Mitglieder, die keine juristische Person sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Reihe der wählbaren Mitglieder ergänzen.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Beschlussfassung

- (i) über eine Geschäftsordnung des Vorstandes, welche unter anderem die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes, die Bestellung von Mitgliedern zu Beisitzenden für besondere Aufgaben sowie Einzelheiten zur Entscheidung über Förderanträge regeln kann,
 - (ii) über eingereichte Förderanträge und die Bildung von Rücklagen für Investitionen,
 - (iii) über Anträge auf Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Finanzverwaltung angeregt oder verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist oder im Umlaufverfahren abstimmt.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die extra zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt – an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Paderborn oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen hat. Sollte das Ferienlager St. Bonifatius zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB unter Beibehaltung der Vertretungsregelung Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestellt.